

FÖRDERRICHTLINIEN Chöre 2021

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung der Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport und folgende Ergänzung:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel des Landes.
Einreichfrist: 30. September 2021

Eine finanzielle Förderungen durch das Land Salzburg, Referat Volkskultur, kulturelles Erbe und Museen kann für **umfassende Investitionen** (ab förderfähigen Gesamtkosten von € 10.000,--) gewährt werden. Zum Erreichen dieser Summe können ggf. Investitionskosten aus dem Zeitraum 1.10.2020 bis 30.09.2021 zusammengefasst werden.

Förderfähige Investitionen: Ankauf von Trachten*, Instrumenten und Geräten -oder deren Reparaturen -, sowie Kosten für die Ausstattung (nicht Errichtung) eines Vereinsheimes oder Probenlokales.

*Wenn es sich um eine Änderung der bisherigen Vereinstracht handelt, ist eine Rücksprache mit dem Referat notwendig.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen (Feste, Feiern u. ä.) eines Vereines, Kosten für Weiterbildungen, Anschaffung einer Vereinsfahne, laufende Betriebsaufwendungen oder Eigenleistungen.

Im Förderansuchen sind in einer angeschlossenen Beilage die **Gesamtkosten** des förderbaren Vorhabens/Projekt es anhand einer **detaillierten Kostenaufstellung** anzuführen.

Nachweis:

Der Förderungsbeitrag ist ausschließlich für den angeführten Förderungszweck zu verwenden und muss nach voraussichtlicher Förderzusage mittels Formblatt „Verwendungsnachweis“, einer **Gesamtkostenaufstellung** gegliedert nach Belegnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsleger/Firma, Gegenstand der Leistung, Verwendungszweck und Betrag, sowie der Vorlage von Rechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen (beides **auf den Verein ausgestellt**) nachgewiesen werden.

Weiters sind der Abrechnung Belegexemplare und bildliches Dokumentationsmaterial entsprechend der vorgelegten Rechnungen beizulegen.

Anschließend erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages (bitte auf vollständige Angabe des **IBAN** achten) sowie die Retournierung allfällig vorgelegter Originalbelege.

2.12.2020_ia